



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 28.12.2021, Zl. 900-2/1-2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.123.800,00
Aufwendungen:	€	3.366.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	-243.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.768.800,00
Auszahlungen:	€	2.972.300,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung: ²	€	-203.500,00

Einzahlungen:	€	545.700,00
Auszahlungen:	€	1.072.700,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung: ³	€	-527.000,00

Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2): ⁴	€	-730.500,00
---	---	--------------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 1 gemäß Anlage 1b VRV 2015

³ Entspricht dem SALDO 2 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁴ Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015

5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.



MARKTGEMEINDE EBERSTEIN

Amtsstunden:

Unterer Platz 1, 9372 Eberstein

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Einzahlungen:	€	866.000,00
Auszahlungen:	€	3.000,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung: ⁵	€	863.000,00
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4): ⁶	€	132.500,00

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁷ wie folgt festgelegt:
€ 483.000,-

§ 4 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte⁸ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig

⁵ Entspricht dem SALDO 4 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁶ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015

⁷ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

⁸ Zweite Dekade des Ansatzes.

